

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1989/6/15 7Ob612/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1989

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Flick als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Wurz, Dr. Warta, Dr. Egermann und Dr. Niederreiter als Richter in der Sachwalterschaftssache der am 29. September 1914 geborenen Elisabeth B***, Wien 15, Meiselstraße 37/2/13, infolge Revisionsrekurses der Elisabeth B*** gegen den Beschuß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 27. April 1989, GZ 44 R 262/89-34, womit der Beschuß des Bezirksgerichtes Fünfhaus vom 30. März 1989, GZ 3 SW 23/87-30, bestätigt wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Mit Beschuß vom 22. September 1988, 3 SW 23/87-18, hat das Bezirksgericht Fünfhaus für Elisabeth B*** gemäß § 273 Abs.1 ABGB einen Sachwalter für die Vertretung der Betroffenen vor Ämtern und Behörden sowie für die Einkommens- und Vermögensverwaltung, demnach im Wirkungskreis des § 273 Abs.3 Z 3 ABGB bestellt, und zum Sachwalter den Notarsubstituten Dr. Manfred S*** ernannt. Die Vorinstanzen haben übereinstimmend den Antrag der Elisabeth B***, das Sachwalterschaftsverfahren aufzuheben und den Sachwalter zu entheben, abgewiesen und hiebei ausgeführt, daß das Verfahren keinerlei Gründe für die beantragten Maßnahmen ergebe. Da übereinstimmende Entscheidungen der Vorinstanzen vorliegen, wäre gemäß § 16 AußStrG ein weiteres Rechtsmittel nur wegen Nichtigkeit, Aktenwidrigkeit oder offensichtlicher Gesetzwidrigkeit zulässig. Eine Nichtigkeit oder Aktenwidrigkeit werden überhaupt nicht behauptet.

Rechtliche Beurteilung

Offensichtliche Gesetzwidrigkeit liegt nur vor, wenn ein Fall im Gesetz ausdrücklich und so klar gelöst ist, daß kein Zweifel über die Absicht des Gesetzgebers aufkommen kann und trotzdem eine damit im Widerspruch stehende Entscheidung gefällt wird (JBl. 1975, 547, NZ 1973, 77 ua). Ein nach § 16 AußStrG an den Obersten Gerichtshof erhobener Rekurs ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn aus dem Schriftsatz nicht erkennbar ist, worin eine offensichtliche Gesetzwidrigkeit, eine Aktenwidrigkeit oder eine Nichtigkeit gelegen sein sollen (7 Ob 549-551/89, 1 Ob 657/88 ua).

Im vorliegenden Fall läßt das Rechtsmittel der Einschreiterin nicht erkennen, worin eine offensichtliche Gesetzwidrigkeit gelegen sein soll. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Sachwalter zu entlassen ist, erscheint eine offensichtliche Gesetzwidrigkeit nicht möglich (vgl. 1 Ob 143/72, 8 Ob 197/70 zu der in diesem Punkt gleichgelagerten Frage der Entlassung eines Beistandes). Die Entscheidungen der Vorinstanzen gründen sich auf den von ihnen festgestellten Sachverhalt, dessen Überprüfung dem Obersten Gerichtshof entzogen ist. Eine offensichtliche Gesetzwidrigkeit läßt die Beurteilung dieses Sachverhaltes durch die Vorinstanzen nicht erkennen. Der Revisionsrekurs war daher zurückzuweisen.

Anmerkung

E17782

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:0070OB00612.89.0615.000

Dokumentnummer

JJT_19890615_OGH0002_0070OB00612_8900000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at